

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ergleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunus-Kreises.

Nr. 86. Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 31. Dezember 1915.

Bad Homburg v. d. H., den 27. 12. 1915.

Die Vornahme der Hauskollekte im Jahre 1916 betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1906, Kreisblatt Nr. 13, bringe ich nachstehend den von der evangelischen Stelle für Hauskollektenordnung für das Jahr 1916 für den hiesigen

Kreis festgelegten Plan den beteiligten Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß bei den danach zur Einsammlung der Kollekten in den einzelnen Kirchspielen bestimmten Zeiten ein Spielraum von je drei Tagen für den Beginn und die Beendigung der Sammlung vorbehalten bleibt.

Kreis Obertaunus.

Nr.	Kirchspiele	Sammelzeit Tage	Anfangstermin der Kollekte für									
			RV.	P.	B.	BW.	DD.	Sch.	R.	KF.	HD.	C.
1	Rüppern	2	24/3	26/5	8/6	8/11	15/9	23/10	1/10	8/4	15/2	
2	Friedrichsdorf	1	26. 3	28. 5	10. 6	10. 11	17. 9	25. 10	3. 10	10. 4	17. 2	
3	Seulberg	1	27. 3	29. 5	11. 6	11. 11	18. 9	26. 10	4. 10	11. 4	18. 2	
4	Gonzenheim	1	28. 3	30. 5	13. 6	12. 11	19. 9	27. 10	5. 10	12. 4	19. 2	
5	Homburg v. d. Höhe	8	29. 3	31. 5	14. 6	13. 11	20. 9	28. 10	6. 10	13. 4	20. 2	
6	Dornholshausen	1 1/2	6. 4	7. 6	22. 6	21. 11	29. 9	6. 11	14. 10	21. 4	28. 2	
7	Oberstedten	1	6. 4	7. 6	22. 6	21. 11	29. 9	6. 11	14. 10	21. 4	28. 2	
8	Oberursel	3	7. 4	8. 6	23. 6	22. 8	23. 7	7. 8	15. 10	22. 4		8. 1
9	Eronberg	3	17. 4	19. 6	4. 7	2. 9	3. 8	18. 8	27. 10	4. 5		19. 1
10	Königstein	1	20. 4	23. 6	7. 7	6. 9	6. 8	21. 8	30. 10	7. 5		22. 1
11	Neuenhain	2 1/2	22. 4	24. 6	8. 7	7. 9	7. 8	22. 8	1. 11	8. 5		23. 1
12	Eppstein	2	29. 5	29. 7	12. 8	12. 10	12. 9	28. 9	5. 12	14. 6		26. 2

Die am Kopf angegebenen Zeichen haben folgende Bedeutung:

a) bei allen Einwohnern:

1. BW. Blindenanstalt in Wiesbaden.
2. Sch. Idiotenanstalt in Scheuern.
3. KF. Verein für Krüppelfürsorge in Frankfurt a. M.

b) bei den evangelischen Einwohnern:

4. RV. Rettungshausverband.
5. P. Diakonissen-Mutterhaus, Paulinenstift in Wiesbaden.
6. B. Bethel.
7. R. evang. Rettungshaus in Wiesbaden.
8. DD. Diakonienanstalt in Duisburg.
9. HD. Herborn-Dillenburg. Erziehungsverein (im Dekanat Homburg).
10. C. Erziehungsverein der Kreissynode Eronberg (im Dekanat Eronberg).

Die Kollekten-Erhebung bei den evangelischen Einwohnern des Konf.-Bezirks Wiesbaden ist weiter festgesetzt worden:

a) im Dekanatsbezirk Homburg:

für den Gustav-Adolf-Verein auf den Monat Januar 1916,
" den Herborn-Dillenburg. Erziehungsverein auf den Monat Februar 1916.

für den evang. kirchlichen Hilfsverein auf den Monat März 1916,
" den Diakonie-Verein auf den Monat August 1916.

b) im Dekanatsbezirk Eronberg:

für den Gustav-Adolf-Verein auf den Monat Februar 1916,
für den evang. kirchlichen Hilfsverein auf den Monat März 1916,
für den Diakonie-Verein auf den Monat September 1916.

Von der katholischen Stelle für Hauskollekte-Ordnung ist die Vornahme der Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Kreises im Jahre 1916 festgesetzt worden:

für den Fürsorgeverein Johannisstift in Wiesbaden auf den Monat April 1916,
für die Diözesan-Änaben-Erziehungsanstalt in Marienhäusen auf den Monat November 1916.

Die in den Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Königstein bei allen Einwohnern zu erhebende Hauskollekte zu Gunsten des Nassauischen Zentral-Waisenfonds findet im Monat November 1916 statt.

Der Königliche Landrat
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Dezember 1915.

Im Anschluß an meine Bekanntm. vom 8. Nov. d. J. — Kreisbl. Nr. 77 — werden die Gemeindebehörden benachrichtigt, daß die Verkaufsstelle für Vogelfutter für die Provinz Hessen-Nassau in den Händen der Firma De Haen Carstanjen & Söhne in Düsseldorf ist.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Dezbr. 1915.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 10. Januar 1916 wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindefasse vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens 15. Januar 1916 zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Dezember 1915.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. ds. Mts., Kreisblatt Nr. 85 werden hiermit alle im Jahre 1896 geborenen und noch nicht eingestellten Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Jahrgänge aufgefordert, sich in der Zeit vom 3.—5. Januar 1916 zur Rekrutierungskammrolle unter Vorlage etwa in ihren Händen befindlichen Militärpapiere beim Bürgermeisteramt ihres Wohnsitzes zu melden.

Die Bürgermeister pp. des Kreises werden ersucht, die Spalte 1—9 der Rekrutierungskammrollen ordnungsgemäß auszufüllen und die Listen bis bestimmt zum 8. Januar 1916 vorzulegen.

In die Listen sind zunächst alle am Orte Geborenen (auch die bereits Eingestellten) in alphabetischer Reihenfolge, nach den Ausgängen aus dem Geburtsregister pp. einzutragen, dann folgen die nicht in der Gemeinde Geborenen und zwar nur diejenigen, die noch nicht eingestellt sind.

Bei den Meldepflichtigen ist Spalte 10 mit „ja“ auszufüllen. Ebenso sind die Rufnamen zu unterkreischen.

In den Stammrollen der Gemeinden Bad Homburg, Kirdorf, Cronberg, Friedrichsdorf, Königstein, Oberursel und Reiskheim ist nach jedem Buchstaben genügend Raum für Nachträge zu lassen.

Bei Zweifelsfällen ist ev. telefonisch hier anzufragen.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

J. B.

von Bernus.

Verordnung.

betreffend die Bereitung von Kuchen.

Auf Grund des § 63 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird für den Umfang des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg folgendes verordnet:

Die Verordnung des Kreisausschusses über die Bereitung von Backwaren vom 10. Juni 1915 (Kreisblatt Nr. 59) wird dahin abgeändert:

A.) Ziffer 1 Roggenbrot erhält folgenden Zusatz (Absatz 5).

Roggenbrotteig darf auch zu Roggenbrotobstücken verarbeitet werden. Die Abgabe des Letzteren muß gegen Brotkarte erfolgen, mit der Maßgabe, daß auf eine Brotkarte von 500 Gramm Mehl so viel Obststücke verabfolgt werden muß, als aus 500 Gramm Mehl herkömmlicherweise hergestellt wird.

B.) Ziffer 4 Kuchen erhält folgenden Zusatz: (Absatz 2).

Kuchen im Haushalt darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 50 Prozent des Kuchengewichts enthalten.

Auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzeigers über die Bereitung von Kuchen vom 16. Nov. 1915, (Reichsanzeiger Nr. 297) wonach Teig und Massen, die außerhalb gewerblicher Betriebe hergestellt sind, in gewerblichen Betrieben nicht ausgedrückt werden dürfen, wird besonders hingewiesen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 12. 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B. v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Dezember 1915.

Betrifft: Einfindung der Jahreszusammenstellungen u. Lagebücher der Trichinenbeschauer.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Herren Trichinenbeschauer anzuweisen, die Jahreszusammenstellung B und des Lagebuch für das Jahr 1915 direct an den Rgl. Kreisarzt in Uffingen portofrei einzusenden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Unterrichtskursus

an die Königlichen Fachschule für die Kleineisen- u. Stahlwarenindustrie zu Schmalkalden.

Die Anstalt beginnt zu Ostern 1916 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in dem mit neuzeitlichen technischen Hilfsmitteln reich ausgestatteten Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige, auf der Grundlage neuzeitlicher Technik fußende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung, besonders in der Werkzeugtechnik, zu erlangen, und jene zeichnerischen, sachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für künftige Vorarbeiter und Werkmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Kleineisen-, Werkzeug- und Metallwaren-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt je nach Fähigkeiten 2 bis 3 Jahre, das Schulgeld für preussische Schüler 60 Mk., für solche aus dem nichtpreussischen Deutschland 160 Mk. jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten und würdigen Schülern preussischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft auf Anfrage durch den Unterzeichneten.

Anmeldungen werden baldigst erbeten.

Der Direktor der Rgl. Fachschule.

Beil.

18. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. III b Tab.-Nr. 27 160/12 642.

Betr.: Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf und das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern.

Frankfurt a. M., den 23. Dezember 1915.

Der Kommandierende General:

Frhr. v. Gall, General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. H., den 28. 12. 1915.

Die umgehende Einsendung der noch rückständigen Pferde- und Rindviehbestands-Verzeichnisse durch die Herren Bürgermeister wird in Erinnerung gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. November 1914.

Im hiesigen Kreise bestehen an verschiedenen Stellen Eisenbahn-Übergänge, welche weder mit Barriere versehen noch auch sonst bewacht sind. Den Wagenführern und jeglichem Fuhrwerk liegt daher die Pflicht ob, beim Passieren solcher Bahnübergänge zur Verhütung von Unglücksfällen die größte Vorsicht zu üben, da sie bei unachtsamen Passieren der Bahn nicht nur ihr eigenes Leben gefährden, sondern sich auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, diese Warnung durch orisübliche Publikation den Interessenten und auch noch sonst auf geeignete Weise dem Publikum wiederholt zur Kenntnis zu bringen, weiter aber gegen alle ihnen bekannt werdende Fälle der Uebertretung des § 316 des Strafgesetzbuches nachdrücklichst einzuschreiten, und die hierwegen erfolgten rechtskräftigen Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.

v. Marx.

Vorstehende Bekanntmachung wird wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 20. März 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August, Oktober bis Dezember 1914 und Januar 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefördert, die Vergütungen bei den zuständigen Königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legimitation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: (gez.) v. Gizonki.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die folgenden im nächsten Regierungs-Amtsblatt erscheinenden Bekanntmachungen aufmerksam:

1. den Erlaß des Herrn Handelsministers vom 8. Dezember 1915 III 5026 betreffend Typenzeugnisse des deutschen Acetylenvereins auf Wasservorlagen,
2. denjenigen vom 7. Dezember 1915 betreffend Acetylen-Beleuchtungsapparate der Firma H. Jaaks in Todenhüttel.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Versteuerung der Pacht- und Mietverträge, sowie der Automaten- und Musikwerke.

A. Im Monat Januar 1916 sind zu versteuern:

1. sämtliche nach Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und 26. Juni 1909 stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (auch die nur mündlich abgeschlossenen), sowie die Pacht- und Mietverträge welche im Kalenderjahr 1915 in Geltung gewesen sind.

2. Die nach Tarifstelle 11 a des genannten Gesetzes steuerpflichtigen Automaten und mechanischen Musikwerke.

B. Die Versteuerung hat zu erfolgen:

Zu 1: durch die dem Verpächter oder Vermieter obliegende Einreichung eines Pacht- und Mietverzeichnisses und Einzahlung der Steuer bei den Zollstellen oder Stempelverteilern, welche auch die Vordrucke zu den Verzeichnissen unentgeltlich verabfolgen.

Zu 2: durch Anmeldung des Automaten oder Musikwerkes seitens des Eigentümers oder Ausnützers bei der zuständigen Zollstelle.

C. Nicht oder nicht rechtzeitig bewirkte Versteuerung zieht Bestrafung nach sich.

Wegen des voraussichtlichen Andrangs bei den Zollstellen wird die alsbaldige Versteuerung empfohlen.

Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1915.

Königl. Hauptzollamt Frankfurt a. M.,
Börjensstraße.

Die mit der Einsendung der Waisenspflegegeldlisten für die Zeit vom 1. 10. — 31. 12. 15. noch rückständigen Herren Bürgermeister werden an umgehende Vorlage erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 27. 12. 15.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Verzeichnis

der im Jahre 1915 im Obertaunuskreise angeführten Ziegenböcke.

1. Bad Homburg v. d. H., Saanentrasse, weiß 5½ Jahre alt			
2. Bad Homburg v. d. H.	"	5	" "
3. Bad Homburg v. d. H.	"	1½	" "
4. Bad Homburg v. d. H.	"	¾	" "
5. Bad Homburg v. d. H.	"	¾	" "
6. Cronberg	"	3½	" "
7. Cronberg	"	1½	" "
8. Friedrichsdorf	"	4½	" "
9. Friedrichsdorf	"	1½	" "
10. Königstein	"	4½	" "
11. Oberursel	"	4½	" "
12. Oberursel	"	3½	" "
13. Oberursel	"	1½	" "
14. Althain	"	4½	" "
15. Bommersheim	"	2½	" "
16. Bommersheim	"	1½	" "
17. Dornholzhausen	"	1½	" "
18. Ehlhalten	"	2½	" "
19. Eppenhain	"	1½	" "
20. Eppstein	"	3½	" "
21. Fischbach	"	1½	" "
22. Gonzenheim	"	3½	" "
23. Hornau	"	2½	" "
24. Hornau	"	1½	" "
25. Hornau	"	¾	" "
26. Kalbach	"	2½	" "
27. Kalbach	"	1½	" "
28. Kellheim	"	2½	" "
29. Kellheim	"	2½	" "
30. Kellheim	"	1½	" "
31. Köppern	"	4½	" "
32. Köppern	"	1½	" "
33. Mammolshain	"	3½	" "
34. Neuenhain	"	2½	" "
35. Neuenhain	"	¾	" "
36. Niederhöchstadt	"	3½	" "
37. Niederhöchstadt	"	2½	" "
38. Oberhöchstadt	"	2½	" "
39. Oberhöchstadt	"	1½	" "
40. Oberhöchstadt	"	1½	" "
41. Oberstedten	"	4½	" "
42. Oberstedten	"	2½	" "
43. Ruppertshain	"	2½	" "
44. Schloßborn	"	2½	" "
45. Schneidhain	"	3½	" "
46. Schwalbach	"	1½	" "
47. Schwalbach	"	¾	" "
48. Seulberg	"	3½	" "
49. Seulberg	"	2½	" "
50. Stierstadt	"	1½	" "
51. Stierstadt	"	¾	" "
52. Weißkirchen	"	4½	" "

Veröffentlicht gemäß § 5 (letzter Absatz) der Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend Rötordnung für Ziegenböcke vom 21. Februar 1911 (Amtsblatt S. 67).

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich um Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

An unsere Leser und Helden!



320 Seiten. Format 21:27. Auf Kunstpapier gedruckt mit 250 teils ganzseitigen Bildern nach Originalaufn.

Einzig dastehende, grossartige und ruhmvolle Taten

haben unsere deutschen feldgrauen und unsere österreichisch-ungarischen hechtgrauen Mannen im langen Kampfe um Ehre und Vaterland vollbracht. Die Daheimgebliebenen haben sich in rastloser, aufopfernder Tätigkeit dem Kampfe um die große nationale Sache angeschlossen. In den langen Monaten des Weltkrieges haben wir einen tiefen Einblick in diese Riesenarbeit gewonnen und sind in der Lage, heute in einem

neuartigen illustrierten Original-Prachtwerk
unter dem Titel

Feldgraue Helden

herausgegeben von **Dr. Paul Wiesener**

ein wahrheitsgetreues, lebendiges Gesamtbild der gewaltigen Größe des Krieges zu bringen. Wir lernen Leben und Leistungen kennen

unserer Heerführer, unserer Offiziere, unserer tapferen Krieger aller Waffengattungen. Wir werden bekannt mit der Riesenarbeit des Sanitäts- und Verpflegungswesens, den Leistungen der Intendantur, des Etappenwesens, der Heimarbeit; kurz mit der tausendfältigen Organisation des Kriegs.

Jeder wird gewiß gern und mit hohem Interesse von den Erlebnissen und kühnen Einzelfaten von dem Leben im Felde, an und hinter der Front Näheres lesen wollen. — Hunderte von **Illustrationen** erhöhen die Anschaulichkeit und bilden im Verein mit den packenden Schilderungen ein Dokument von dauerndem Werte für jede Familie, jeden Angehörigen, wie für die Kämpfer selbst.

Unsere Lesern liefern wir dies vornehm ausgestattete Werk für den ausserordentlich billigen Preis **von nur 3 Mark** elegant gebunden auf Kunstdruck gedruckt mit zahlreichen Illustrationen der nur durch Herstellung von Massenaufgaben ermöglicht ist.

Jung und Alt wird seine Freude daran haben. Auf jedem Familientisch, in jeder Hausbibliothek wird es einen Ehrenplatz einnehmen.

Ein herrliches Geschenkbuch.

So lange der Vorrat reicht, geben wir dieses Werk zum obigen Preise in unserer Geschäftsstelle **Luisenstrasse 73** ab. Bestellung durch Fernsprecher Nr. 414 frei Haus. Versand auch nach auswärts.

Verlag der Kreis-Zeitung Bad Homburg.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50	Frisur mit starker Welle	1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—	Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen	
Für Mädchen unter 14 Jahren	" —75	bei Karten zu 10 Nummer.	
Einfache Frisur	" 1.—		

Karl Kesselschläger, Luisenstrasse 87. Telefon 317.

Moderne 6-Zimmer-Wohnung

mit Gartenanteil in meiner Villa Frankfurter Landstrasse 80 zu vermieten.

Näheres Chr. Lanz, Bauunternehmer.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon, nebst Küche, 2 Mansarden, 2 Keller, Gas, II. Stock, zum 1. Oktober zu vermieten. Preis 700 Mk.

Elisabethenstrasse 52.

Zu erfragen Ludwigstrasse 14.

Laden und Wohnung

im zweiten Stock vom 1. Januar ab zu vermieten. Näheres Mehrgerei Gemmerig Luisenstrasse 45.

Wafulaturpapier
billigst in der Kreisblattdruckerei.